


Im Religionsunterricht Leistung messen

Die Not mit den Noten



Vor Gott sind alle sind alle
Menschen gleich !

vgl. Jak 2, Röm 2

Religionslehrkräfte im Rollenkonflikt

Zwischen Anforderungen an ein **ordentliches Unterrichtsfach** und der am christlichen Menschenbild orientierten „**Ermöglichung von Religion und Glaube**“ (DBK)

Gründe für eine Notengebung wie in anderen Unterrichtsfächern

- Schüler(innen) nehmen die Notengebung positiv auf (erwarten sie Bewertung.)
- auch religiöses Wissen ist kontrollierbar
- Noten bestärken die Arbeitshaltung
- Noten sind – differenziert verstanden – ein vielfältiges Beurteilungsinstrument:
fördert Lernprozess und Persönlichkeitsentwicklung (auch durch Standortbestimmung)
- guter, vielfältiger Unterricht fördert auch so genannt „schwache“ SuS (RU, der **alle** Sinne und Fähigkeiten anspricht)
- Lernkontrollen führen zu einer Verbesserung des Unterrichts (Überprüfung, ob Lernziele erreicht wurden)
- Integration, Gleichstellung, Aufwertung des Fachs Religion: Notengebung gehört zu jedem Unterrichtsfach in der Schule
- Aufwertung und bessere Integration der Religionslehrkraft ins Lehrer(innen)-Team (stärkere Integration dieser Lehrkräfte ins Team)

Leistungsbewertung und Notengebung in Schule und Religionsunterricht

**Neun Thesen aus dem Vorstand des Deutschen
Katecheten-Vereins e.V. (2003)**

Regeln der Notengebung im RU

- Leistung und nicht (religiöse) Einstellung wird beurteilt
- Arbeitshaltung und nicht Verhalten wird bewertet
- auf Vielfältigkeit der Leistungsbeurteilung muss geachtet werden
- es muss leistungsfreie (Zeit-) Räume geben
- SuS muss die Leistungsbewertung transparent sein (Möglichkeiten zur gemeinsamen Festlegung von Kriterien und zur Selbsteinschätzung nutzen)
- Diskussionen um Noten für einzelne SuS im Plenum sind tabu (!)

Die rechtliche Basis

Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Dualen Oberschulen, Realschulen, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009

§ 50

Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung:

- (1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch **die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft** bestimmt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.
- (2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind **vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge** zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.
- (3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die **Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern unterschiedlich sein.**

Hausaufgaben

ÜSchO § 52(3):

Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als 15 Minuten, in der gymnasialen Oberstufe nicht länger als 30 Minuten dauern.

Schriftliche Überprüfungen

ÜSchO § 52 (4):

In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich **höchstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf bis zu 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz** geschrieben werden.

In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, sind schriftliche Überprüfungen nicht zulässig.

Plädoyer für eine „andere“ Praxis der Leistungsbeurteilung

Selbstwertgefühl und Selbstständigkeit von Jugendlichen und Kindern können durch sinnvolle Leistungen und das Wissen darum etwas gelernt und geleistet zu haben wachsen.

-> Abschied vom ausschließlich engen (punktuellen, individuellen, verbalen, kognitiven ...) Leistungsbegriff!

Alternativen in der Leistungsbeurteilung

- Gruppenleistungen
- ästhetische, zeitlich ausgedehntere, soziale, prozessbezogene, ... Leistungen (erfahrungs- und erlebnisbezogen!)

wichtig:

Rückmeldungen sollten gerade auch Anregungen für das zukünftige Lernen enthalten!

Bewertung von Gruppenarbeitsprozessen

- SuS müssen in die Bewertung mit einbezogen werden (Selbst- und Fremdbewertung)
- Bewertung muss eingeübt und vorbereitet sein
- nicht nur die Lernprodukte werden bewertet

Anlagen:

- Schüler prüfen und bewerten selbst
- Bewertungsformular für Gruppenarbeitsprozesse

„Neue“ Instrumente der Leistungsbeurteilung

z. B. Präsentationen

- Handlungsorientierte Methode, die Kommunikationsfähigkeit, ästhetische Praxis und/ oder soziales Handeln fördert und stärkere Reflektion ermöglicht.
- Bewertungsgespräch gehört unbedingt dazu!

weitere:

➤ Lernreflexion, Lerntagebuch, Portfolio

Chancen der Portfolio-Arbeit

Lernportfolio (schuljahresbezogene Sammlung oder besser: Form der Projektarbeit)

- > anderes Verfahren Leistungen zu erbringen
- > veränderte Bewertung von Leistungen
- > andere Art der Wahrnehmung und Honorierung von Leistung
- > andere Art der Prüfung
- > andere Form der Leistungsdokumentation

(nach: Winter, Neue Lernkultur ...)

Empfehlungen zu Epochalnoten

- Ratsam ist es, wenn Sie sich das Datum Ihrer Note notieren, da Sie dadurch in Beratungsgesprächen eine etwaige Entwicklung leichter aufzeigen können.
- Epochalnoten sind gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 möglich, aber nicht verpflichtend.
- Man kann keine, eine oder mehrere geben und es müssen auch nicht ständig Epochalnoten erteilt werden. Es ist jedoch pädagogisch wenig sinnvoll, eine einzige für ein gesamtes Halbjahr zu erteilen, weil die SuS in kürzeren Abständen Rückmeldungen über ihre Leistungen bekommen sollten.

Empfehlungen zur Zahl der Leistungsnachweise

- Pädagogisch sinnvolle und verwaltungsgerichtlich bestätigte Praxis ist es, mindestens die gleiche Zahl an „anderen Leistungsnachweisen“, wie an vorgeschriebenen Klassen- bzw. Kursarbeiten zu fordern, weil beide Teile jeweils die Hälfte der Zeugnisnote ausmachen.
- Für Grundkurse werden mindestens zwei „andere Leistungsnachweise“ empfohlen, da letztere etwa zwei Drittel der Zeugnisnote ausmachen.
- Für Fächer ohne vorgeschriebene schriftliche Arbeiten werden mindestens drei „andere Leistungsnachweise“ pro Halbjahr empfohlen.
- Generell müssen die »anderen Leistungsnachweise" mindestens zwei verschiedenen Arbeitsformen (z. B. zwei Epochalnoten und ein Abfragen der Hausaufgaben) entstammen, da die „Vielfalt" (§ 50 Absatz 2) rechtlich mit zwei beginnt.

Die Justuzibialität von Noten



Religionslehrkräfte im Rollenkonflikt

- „Nirgendwo tritt der **Rollenkonflikt** von Religionslehrerinnen und -lehrern so deutlich zutage wie bei der Frage nach der Bewertung und Benotung von Leistungen im Religionsunterricht. Können sie sich den gesellschaftlichen Erwartungen an jedes **ordentliche Schulfach** entziehen und Religionsunterricht als **Fach ohne überprüfbaren Leistungsanspruch** definieren? [...] Ist Solidarität der Lernenden untereinander wichtiger als ein Leistungsvergleich?“ (Hilger, 2007, S. 260)

RU als ordentliches Lehrfach

Art 7 GG: RU wird als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt (s.a. Art 34 LV RP).

Das bedeutet, dass Bedingungen, die für andere Lehrfächer gelten, auch im RU nicht außer Acht gelassen werden dürfen, denn die Leistungsbeurteilung hat diagnostische Funktion, Orientierungsfunktion, Feedback-Funktion, ist versetzungsrelevant, ...

-> Leistungsbewertung muss im Fach Religion unabhängig von der Glaubensentscheidung der SchülerInnen erfolgen!

Leistungsbewertung und Notengebung in Schule und Religionsunterricht

**Neun Thesen aus dem Vorstand des Deutschen
Katecheten-Vereins e.V. (2003)**

DKV: These 1

Leistungsmessung und Notengebung haben in Schule und Religionsunterricht ihren berechtigten Platz; sie dürfen jedoch nicht die **einzigste und nicht die dominierende Form schulischer Rückmeldung sein.**

>

„Freiräume“

Im RU sollten ganz bewusst bestimmte Zeiten von Leistungsanforderungen freigehalten werden:

- Phasen der Stille, der Kontemplation, der meditativen Sammlung

DKV: These 2

Lernen bedarf der Anerkennung; auch die Lernleistungen stehen in engem Zusammenhang mit ihrer Wertschätzung. Darüber hinaus kommen Erziehung, Lernen und Bildung jedoch nicht ohne Gegenwirken, Hinterfragen und Forderungen nach Verhaltensänderung aus.

DKV: These 3

In der schulischen Leistungserhebung legen die SchülerInnen Rechenschaft darüber ab, wie sich die Vorgaben des Lehrplans in ihrem Lernen und in ihren Leistungen niedergeschlagen haben.

DKV: These 4

Neben den von außen geforderten Leistungen haben Schule und Unterricht auch „Räume“ zu schaffen, in denen die SchülerInnen sich selber Ziele und Aufgaben setzen; die darin erbrachten Leistungen müssen wahrgenommen und gewürdigt werden.

>

Unterricht über Bewertung von Leistungen

- „Aushandeln“ von Kriterien
- SuS gewinnen Vertrauen, wenn Leistungsbeurteilung transparent ist
- Selbsteinschätzungsvermögen wird gefördert

Beispiel: Selbsteinschätzungsbogen Orientierungsstufe (s. Anlage)

DKV: These 5

Der heutigen Schule ist die Aufgabe übertragen, durch Notengebung Zugänge zu weiterführenden Bildungswegen und zu gesellschaftlichen Chancen zu eröffnen. Leistungserhebung darf sich jedoch nicht auf diese gesellschaftliche Steuerungsaufgabe reduzieren; sie muss auch dem einzelnen Schüler in seiner je eigenen Lerngeschwindigkeit gerecht werden.

DKV: These 6

Die Qualität der Lernleistungen hängt eng mit der Qualität des Unterrichts zusammen. Leistungsmessung und Unterrichtsevaluation sind deshalb aufeinander verwiesen.

DKV: These 7

Vieles kann gemessen werden. Manches kann nicht gemessen werden. Nicht alles darf gemessen werden.

>

Die besondere Situation für die Leistungsbeurteilung im RU

Im Religionsunterricht geht es nicht nur um ein Bescheid-Wissen über Religion und Glaube, sondern immer auch um die Ermöglichung von Religion und Glaube selbst.

Die Bedeutung religiöser Themen (z.B. biblischer Texte) kann nicht gemessen werden.

DKV: These 8

Leistungsmessung, Beurteilung und Notengebung stehen unter dem Anspruch, objektiv und gerecht zu sein. Gleichwohl zeigt sich in der Schule, dass Objektivität und Gerechtigkeit immer nur angestrebt werden können. Ziffernnoten und Wortgutachten haben dabei ihre je eigene Bedeutung.

DKV: These 9

Im Mittelpunkt des Religionsunterrichts steht das religiöse Lernen. Leistungserhebung richtet sich auf dieses Zentrum aus, sie ist jedoch nicht dieses Zentrum selbst.

>

Plädoyer für eine „andere“ Praxis der Leistungsbeurteilung

Selbstwertgefühl und Selbstständigkeit von Jugendlichen und Kindern können durch sinnvolle Leistungen und das Wissen darum etwas gelernt und geleistet zu haben wachsen.

-> Abschied vom ausschließlich engen (punktuellen, individuellen, verbalen, kognitiven ...) Leistungsbegriff!

Literatur:

- Hilger, G. u.a., Religionsdidaktik. Ein Leitfaden für Studium und Beruf, München 2007.
- http://www.katechetenverein.de/files/sn_Leistungsbewertungundnotengebung9Thesen.pdf, 28.6.2009.
- Kliemann, P., Leistungsmessung, Notengebung, Evaluation, in: Bosold, I., Kliemann, P., „Ach, Sie unterrichten Religion?“ Stuttgart 2007, S. 2002-2006.
- Lemaire, R., Leistung und Leistungsbewertung im Religionsunterricht, <http://www.rpi-virtuell.net/workspace/users/832/Leistung/LeistungimRU.pdf>, 28.6.2009.
- Nipkow, K.-E., Leistung und Leistungsbewertung, in: Lexikon der Religionspädagogik, Band 2, 1999, S. 1211-1216.
- Reil, E., Lern- und Erfolgskontrolle, in: Weidmann, F., Didaktik des religionsunterrichts, Donauwörth 2002, S. 392-4008.
- Winter, F., Neue Lernkultur – aber Leistungsbewertung von gestern? In: Bartnitzky, H., Speck-Hamdam, A., (Hg.), Leistungen der Kinder wahrnehmen – würdigen – fördern, Frankfurt a. M. 2004, S. 41-53.
- http://rlp.juris.de/rlp/SchulO_RP_2009_rahmen.htm
- ÜschO RLP, www.lsvrlp.de/serveDocument.php?id=644.e8f.pdf